

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 479/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alice F. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] O [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. März 1975 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 12. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
14. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die 1907 geborene Klägerin wanderte 1937 in die USA aus,
um der nationalsozialistischen Rassenverfolgung zu entgehen.
Sie verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesund-
heit, blieb damit jedoch bei der Entschädigungsbehörde und in
beiden Rechtssügen ohne Erfolg.

Der Berufungsrichter folgt einem nach Aktenlage erstatteten
Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. [REDACTED] und meint,
daß die medizinischen Fragen ausreichend geklärt seien. Das
Gericht sei nicht gehalten, jeder denkbaren Möglichkeit weiterer
Aufklärung des Sachverhalts nachzugehen.

Das Berufungsurteil bietet keinen Grund, die Revision zuzulas-
sen (§ 219 Abs. 2 ZPO). Der Umfang der nach § 176 Abs. 1 ZPO er-
forderlichen Ermittlungen richtet sich nach den Umständen des

- 3 -

Einzelfalles; er ist rechtsgrundsätzlich nicht zu bestimmen. Ob weitere medizinische Untersuchungen veranlaßt sind, entscheidet der Tatrichter (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27). Gegen die Erwägung, das Gericht sei nicht verpflichtet, jeder denkbaren Möglichkeit weiterer Aufklärung nachzugehen, wenn es die medizinischen Fragen bereits für ausreichend geklärt hält, ist von Rechts wegen nichts einzuwenden.

Dr. Thuma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)